

TOP 37:

Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 630/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) und zur Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften löst die bisherige InVeKoS-Verordnung ab. Die Verordnung enthält neue Durchführungsvorschriften, insbesondere zum Verfahren und der Kontrolle der neuen Regelungen, die mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen wurden. Des Weiteren sollen die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und das InVeKoS-Daten-Gesetz in geringem Umfang ergänzt werden.

Vorgesehen ist u.a. eine Definition des Begriffs der landwirtschaftlichen Parzelle als den vom Betriebsinhaber in seinem Flächen- und Nutzungshinweis angegebenen "Schlag". Die Definition des Schlages ist der in § 3 gegebenen Definition des entsprechenden Referenzflächensystems entnehmbar. Als ökologische Vorrangfläche genutzte Ackerschläge, die aus Pufferstreifen, Feldrändern oder Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern bestehen, bilden mit dem angrenzenden Ackerschlag eine Parzelle. Damit soll sichergestellt werden, dass die für die Basis-, Umverteilungs- und Junglandwirteprämie sowie für die Kleinerzeugerregelung geforderte Mindestparzellengröße für diese Teilflächen nicht verlangt wird.

Enthalten sind in der Verordnung ferner unter anderem Vorschriften zu den aktiven Betriebsinhabern, zu notwendigen flächenbezogenen Angaben im Samelantrag, zu Angaben bei der Beantragung der Junglandwirtezahlung sowie der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungen sind vielfach redaktioneller und klarstellender Natur und dienen darüber hinaus einer 1 : 1-Umsetzung der Vorgaben des EU-Rechts.

Ferner werden ausführungsbedürftige EU-Vorschriften im Hinblick auf die nationalen Gegebenheiten konkretisiert. So wird z.B. auf Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** der Zeitraum, in dem stickstoffbindende Pflanzen auf einer ökologischen Vorrangfläche vorhanden sein müssen, festgelegt, und zwar für großkörnige Leguminosen der Zeitraum vom 15. Mai bis 15. August (für Früherntegebiete besteht hierzu eine Ausnahmegvorschrift) und für kleinkörnige Leguminosen der Zeitraum vom 15. Mai bis 31. August.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dazu eine Ausnahmeregelung für den Fall besonderer regionaler klimatischer Bedingungen oder besonderer regionaler Witterungsbedingungen. Bei Vorliegen dieser Gegebenheiten soll eine Aussaat von großkörnigen Leguminosen auch nach dem 15. Mai möglich sein. Dies hat der Betriebsinhaber jedoch schriftlich unter Angabe des betroffenen Schlages, der Art der stickstoffbindenden Pflanze und des Grundes für die verzögerte Aussaat der Landesstelle bis spätestens 15. Mai anzuzeigen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus eine begleitende EntschlieÙung.

In ihr soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass bei den ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening die Ufervegetationsstreifen nicht obligatorisch in die Pufferstreifen einbezogen werden müssen. In Abhängigkeit von der Entscheidung der EU-Kommission soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, die nationalen Rechtsgrundlagen, insbesondere der InVeKoS-Verordnung, rechtzeitig dahingehend zu ändern, dass Ufervegetationsstreifen spätestens ab 2016 nicht bei der Anrechnung von Pufferstreifen berücksichtigt werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 630/1/14** ersichtlich.